

Satzung

Lebenshilfe
für Menschen mit Behinderungen
Leonberg e.V.



§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen Leonberg e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leonberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Leonberg eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Landesverbands Baden-Württemberg und der Bundesvereinigung der Lebenshilfe.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben und Zweck

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Menschen mit Behinderungen, deren Eltern, sonstigen Angehörigen, gesetzlichen Betreuern, Fachleuten, Förderern und Freunden.

2. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Anregung, Förderung und Begleitung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen aller Altersstufen bedeuten. Dazu gehören z. B. Frühförderung, Kindergärten und Schulen, Werkstätten und Heimstätten, Förderungs- und Betreuungsgruppen für Schwerstbehinderte, stützende Maßnahmen für die Älteren, Offene Hilfen sowie Freizeit- und Bildungsangebote.

Der Verein kann auch solche Einrichtungen oder Dienste betreiben.

3. Der Verein will mit geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen von Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen eintreten.

4. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können.

5. Der Verein betrachtet es als seine Aufgabe, auf örtlicher bzw. regionaler Ebene den Zusammenschluss von Menschen mit Behinderungen und deren Eltern und Freunden anzuregen und sie zu beraten.

6. Der Verein setzt sich für die Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderungen am gemeinsamen Leben in unserer Gesellschaft in allen Bereichen ein.

7. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Geld- und Sachspenden,
- c) Öffentliche Zuschüsse,
- d) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen,
- e) sonstigen Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, sowie Familien werden.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Aufnahmeerklärung.

Sie endet:

a) durch schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

b) durch Ausschluss durch den Vorstand, gegen den binnen einer Woche seit Zustellung Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich ist.

c) durch den Tod.

3. In allen Fällen einer Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht erst mit dem Ende des Kalenderjahrs. Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung.

4. Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat der Mitglieder mit Behinderung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen, oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- b) Wahl der Rechnungsprüfer,
- c) Entgegennahme des Jahresberichts,
- d) Genehmigung der Jahresrechnung, in der Form einer Bilanz,
- e) Entlastung des Vorstands,
- f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- g) Änderung der Satzung,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) Auflösung des Vereins.

3. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich.

4. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

5. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 8 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich vorgelegt werden.

6. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die am 31.03. fällig werden.

7. Jedes Mitglied oder jede Familienmitgliedschaft hat eine Stimme. Eine sonstige Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Es können bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf höchstens drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein allein.

3. Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

4. Hauptamtlich Beschäftigte können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 9 Der Beirat der Mitglieder mit Behinderung

1. Die Mitglieder mit Behinderung / Beeinträchtigung wählen den Beirat.

2. Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu fünf weiteren Mitgliedern mit Behinderung / Beeinträchtigung. Der Beirat kann die Hilfe eines (einer) Unterstützers(in) in Anspruch nehmen.

3. Der Vorsitzende des Beirats ist Mitglied des Gesamtvorstands des Vereins.

4. Die Amtszeit des Beirats entspricht der Wahlperiode des Vorstands.

5. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf. Der Beirat berät den Vorstand. Er ist berechtigt, sich mit eigenen Initiativen an den Vorstand zu wenden und ihm gegenüber und vor der Mitgliederversammlung Stellungnahmen zu den Angelegenheiten des Vereins abzugeben.

6. Bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist der Beirat vor einer Entscheidung vom Vorstand anzuhören.

§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 11 Rechnungsprüfung

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu erfolgen. Der Prüfungsbericht wird im Anschluss an den Kassenbericht in der Mitgliederversammlung vorgetragen. Die Mitgliederversammlung kann alternativ zur Wahl der Rechnungsprüfer eine Treuhandfirma mit der Kassenprüfung beauftragen.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13 Datenschutzregelungen

1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Verantwortlich für den Datenschutz im Verein ist der Vorsitzende. Er wird dabei von einem externen Datenschutzbeauftragten unterstützt.

5) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten **Datenschutzordnung** schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke im Sinne des §2.

Gezeichnet



Jürgen Rein

Diese Satzung wurde am 18. Dezember 1965 errichtet und am 03. Juni 1966 im Vereinsregister des Amtsgerichts Leonberg, Band II, Blatt 37, Nr. 314 eingetragen.

Die beschlossenen Satzungsänderungen in den Mitgliederversammlungen vom 21.03.1973, 15.03.1974, 20.04.1983, 12.05.1993, sowie die, bei der Mitgliederversammlung vom 18.11.2009, 28.12.2010, 11.03.2016 und 08.05.2019 eingetragene Satzungsänderung sind berücksichtigt.

Die bisherige Satzung tritt mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Leitbild

Vision

Genauer hinschauen – Menschen stärken

Mission

**Nutzen für Menschen mit Behinderung und ihre Familien,
unsere Kunden:**

Menschen mit Behinderung und ihre Familien gewinnen Selbstbewusstsein, Stärke und Lebensqualität. Sie erleben:

Es ist normal, verschieden zu sein.

Sie erhalten Unterstützung zur selbstbestimmten Lebensführung.

Nutzen für uns Ehrenamtliche

Indem wir die Arbeit im Verein mitgestalten und Verantwortung übernehmen erfahren wir Freude und gesellschaftliche Anerkennung. Wir entdecken eigene Fähigkeiten und entwickeln Selbstvertrauen, sind Schenkende und Beschenkte.

Nutzen für uns MitarbeiterInnen

Wir arbeiten in einem anspruchsvollen Arbeitsfeld, das uns eigenverantwortliche Gestaltungsmöglichkeiten bietet. Ganzheitliches, kreatives Arbeiten und berufliche Weiterentwicklung schaffen eine hohe Arbeitszufriedenheit. Wir gestalten aktiv die Behindertenarbeit in Leonberg mit.

Nutzen für das Gemeinwesen

Durch gezielte Unterstützung wird Menschen mit Behinderung Teilhabe am Gemeinwesen ermöglicht. Als Arbeitgeber bieten wir jungen Menschen durch Praktikumsplätze ein Sprungbrett in die berufliche Ausbildung.

Durch Ehrenamt und Spenden entlasten wir den Öffentlichen Haushalt.